

2638. Heimschaffung. Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Schmidlin-Brüngger, Frau Witwe Sophie geschiedene Bergundthal, geboren 1879, von Dittingen, Kanton Bern, wohnhaft in Altstetten, Freihofstraße 40, und deren Knabe, Robert Hugo, geboren 1912, werden gestützt auf Artikel 45, Absatz 3 der Bundesverfassung heimgeschafft, sofern nicht die Heimatgemeinde für alle notwendige Unterstützung anher aufkommt.

Der Frau Witwe Sophie Schmidlin wird im Heimschaffungsfalle die Rückkehr in den Kanton Zürich ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. An den Regierungsrat des Kantons Bern wird geschrieben:

Wie sich aus der mitfolgenden Eingabe der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich ergibt, sollte die Frau Sophie Schmidlin-Brüngger, geschiedene Bergundthal, geboren 1879, von Dittingen, dortigen Kantons, wohnhaft in Altstetten, in eine Korrekptionsanstalt eingewiesen werden, und ist der Knabe Robert Hugo, geboren 1912, der Genannten infolge der Liederlichkeit seiner Mutter dauernd fürsorgebedürftig. Wir haben deshalb gemäß dem Antrage der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich die Heimschaffung von Mutter und Kind beschlossen und ersuchen Euch um Berichtgabe darüber, wohin die beiden zu verbringen sind. Eventuell gewärtigen wir die Übermittlung einer Gutsprache für die Kosten einer hiesigen Versorgung. Da die Angelegenheit Eurer Direktion des Armenwesens bereits bekannt ist, so nehmen wir von der Übermittlung eines Berichterstattungsformulars Umgang.

III. Mitteilung an den Polizeivorstand und die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, an den Gemeinderat Altstetten, sowie an die Direktion des Armenwesens.